

**Anfrage vom [REDACTED] am 5. Februar 2020
über das Online-Portal FragDenStaat (Anfragennummer: 179388)**

Antwort des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) vom 6. März 2020

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de möchten wir Ihnen gerne wie folgt beantworten:

1. Wieviel Kirchensteuer hat das Land Hessen 2019 eingezogen?

1.1 Bitte nach kirchlichen Vereinigungen aufschlüsseln.

Evangelische Landeskirchen	629.487.872,97 €
Römisch-Katholische Diözesen	512.819.657,42 €
Alt-Katholische Landessynode	322.115,45 €
Freireligiöse Gemeinden	136.632,34 €
Jüdische Gemeinden	5.077.594,60 €

2. Wie viele direkte, wie auch indirekte Subventionen zahlte das Land Hessen 2019 an religiöse Vereinigungen? Bitte alle religiösen Vereinigungen angeben (Buddhisten, Moslems, Christen etc.)

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen uns nicht vor, gegebenenfalls aber dem Hessischen Kultusministerium. Da Sie ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben, haben wir Ihre Anfrage nicht an das genannte Ministerium weitergeleitet. Wir stellen Ihnen deshalb anheim, sich an das Hessische Kultusministerium (kultusministerium.hessen.de) zu wenden.

3. Gibt es Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen (Grund-Gewerbsteuer etc.) für religiöse Vereinigungen auf Landesebene in Hessen und wenn ja, wie viele für welche Vereinigung?

Bereich Grundsteuer:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Grundsteuergesetz sind von der Grundsteuer befreit:

- Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

sowie

- Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden.

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt, ist nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreit der Grundbesitz, der dem

Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem Grundsteuergesetz um ein Bundesgesetz handelt, das in allen Bundesländern gilt. Darüber hinaus gibt es auf Landesebene in Hessen keine Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen bei der Grundsteuer.

Bereich Grunderwerbsteuer:

Bei der Grunderwerbsteuer gibt es keine speziellen Steuerbefreiungen für religiöse Vereinigungen.

Aus Gründen des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung können wir Ihnen hierbei keine personenbezogenen Daten (z.B. die Namen der religiösen Vereinigungen) weitergeben. Statistische Auswertungen der Fallzahlen nach den o.g. Befreiungsgründen sind technisch nicht realisiert und können daher leider ebenfalls nicht geliefert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Pressestelle im Hessischen Ministerium der Finanzen
